

zuzuziehen, und erklärte, daß er die nicht canonisch begründeten Patronate als Pfarrreien freier Colatur behandeln werde. An die Mitglieder des Oberkirchenrates war schon am 10. Juni die Aufforderung ergangen, sich nach den Grundsätzen zu richten, welche der Erzbischof angegeben; da sie sich aber als renitent erwiesen und auf die Ermahnungen ihres Oberhirschen keine Antwort mehr gaben, wurden ihnen Kirchenstrafen angedroht. Gegen Bicari wurde nun der Vorwurf erhoben, er habe in die Hoheitsrechte des Staates eingegriffen, und als er dies mit aller Entschiedenheit zurückwies und erklärte, daß er den Folgen seiner Handlungswise unerschrocken entgegensehe, antwortete die Regierung mit der Verordnung vom 7. November 1853, wonach keine vom Erzbischof selbst oder in dessen Namen erlassene Verfügung im Großherzogthum verkündet oder vollzogen oder ihr überhaupt eine äußere Anerkennung beigelegt werden dürfe, wenn dieselbe nicht durch den landesherrlichen Specialcommissar zugelassen sei. Jede Zu widerhandlung sollte nach dem Ruhestützungsgesetz bestraft werden. Damit war das gesamte amtliche Wirken des Erzbischofs einem Polizeibeamten unterstellt. Bicari ordnete nunmehr Gebete an für die bedrängte Kirche und gab seinem Generalvicar den Auftrag, den Specialcommissar Burger unter Androhung des Kirchenbannes zu warnen; Burger ließ den Generalvicar sofort um 50 Gulden strafen, weil derselbe einen Erlaß ohne seine Genehmigung ausgegeben habe. Daraufhin wurde am 15. November im Münster zu Freiburg die Excommunication „über den Katholiken Karl Burger“ und in der katholischen Kirche zu Karlsruhe über die Mitglieder des Oberkirchenrates verkündet. Die Regierung verurtheilte die Geistlichen, welche die Excommunication verlesen hatten, zu je 6 Wochen Gefängnis. Nun suchte der Erzbischof die Gläubigen seiner Erzdiözese, denen der Hergang theilweise fremd geblieben war, da die Regierung den inländischen Blättern die Besprechung des sog. Kirchenstreites verboten hatte, zu belehren und erließ den berühmten Hirtenbrief vom 11. November 1853, das wichtigste Actentück des ganzen Kampfes. An der Hand unlängstiger Thatsachen erhebt er in diesem Schriftstück gegen die badische Regierung die Anklage, sie habe seit einer Reihe von Jahren „sich am Lehramte der Kirche vergriffen“, in „Sachen des Gottesdienstes“ und der Sacramentspendung sich gemischt, „das Regiment der Kirche an sich gerissen“ und „weltlichen Beamten überantworlet“, der „heiligen Religion die Gel tung im öffentlichen Leben des Volkes vorenthalten“, ihn selbst unter die Controle „eines untergeordneten Polizeibeamten“ stellen und ihn „mundtot machen“ wollen. Dieser Hirtenbrief, dessen Druck und Verbreitung unter dem Clerus große Schwierigkeiten machte, da die Polizei scharf darauf sahndete, ward in allen Pfarrreien des Landes mit ganz wenigen Ausnahmen verlesen. Die

verlesenden Geistlichen wurden theils in Haft genommen, theils mit Geldstrafen belegt. Unter etwa tausend Priestern hatten nur zehn den Gehorsam verteidigt. Der Eintritt des Hirtenbriefes war ein außerordentlicher. Auch im Auslande erwiederte der Kampf überall die größte Theilnahme, die sich in zahlreichen Adressen aus den verschiedensten Ländern an den gereien Erzbischof fundgab. Papst Pius IX. sprach in seiner Allocution vom 15. December von dem leuchtenden Beispiel des Erzbischofs von Freiburg, „der weder durch Drohungen noch durch Furcht vor Gefahren abgeschrackt werde, die Pflichten des oberhöchstlichen Amtes kräftig zu vertreten“. Als Trost für den sich noch steigernden Kampf empfing Bicari zwei äußerst lobende und ermunternde Briefe vom 9. Januar und 27. Februar 1854. Verhandlungen zwischen der Regierung und dem Erzbischof ließen Anfangs einen Ausgleich erwarten. Plötzlich ward aber dem Erzbischof jegliches Entgegenkommen in schroffer Weise veragt. Mitten in diesen Verhandlungen war nämlich der preußische Bundestagsgesandte Otto v. Bismarck nach Karlsruhe gekommen, um dort für seine Pläne gegen die katholische Kirche zu wirken. Da nun keine Hoffnung auf eine friedliche Beilegung des Streites blieb, so erließ Bicari am 5. Mai 1854 ein Rundschreiben, in welchem er, das Eigentumsrecht der Kirche auf die Stiftungen während, den Stiftungsvorständen verbot, die Verfügungen weltlicher Verbünden bezüglich des Kirchenvermögens zu vollziehen. Dieser Hirtenbrief verschloß seine Wirkung unter den Gläubigen nicht; die Gemeinden erhoben sich für den Erzbischof, namentlich die entschieden katholischen Odenwälder, wohin die Regierung deshalb militärische Execution sandte. Der Erzbischof selbst wurde, weil er sich gegen die Verfügungen der Staatsgewalt aufgelehnt und Andere zum Ungehorsam aufgeriegt habe, am 22. Mai 1854 in seinem Palais verhaftet. Iwar hob die Regierung mit Rücksicht auf die ernste Haltung der Katholiken des In- und Auslandes die Haft am 30. Mai wieder auf, verzogte aber dann den Erzbischof wegen „Amtsmißbrauch und Sädrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung“ bei dem großherzoglichen Hofgericht in Anklagezustand. Der Prozeß wurde jedoch niedergeschlagen, und ein Urtheil unterblieb. Die Aufrégung über den ganzen Vorgang war in der katholischen Welt, soweit die Runde drang, eine große. Aus Frankreich kam gleich nach der Freigabe des Erzbischofs eine Deputation französischer Katholiken, welche dem Oberhirschen einen prachtvollen Hirtenstab überreichte. Die Beschuldigung, als habe er die Unterthanentreue und den Gehorsam gegen die Landesgesetze verlebt, wies der Erzbischof in einem entschiedenen Hirtenbrief ab, und die Regierung möchte jetzt endlich zur Einsicht gekommen sein, daß sie auf dem Wege der Gewalt nichts ausrichte, und daß dadurch vielmehr der Kitz immer größer werde. Man begann also